



**Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (e.V.) – Landesgruppe
Baden-Württemberg**

Geschäftsstelle Hundsbergstraße 48, 74072 Heilbronn

Kontakt: Dr. Anja Theisel,
1. Vorsitzende
e-mail: dgs@theisel.de

Stellungnahme zur Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Heilbronn, den 20.2.16

In die vorliegende Verordnung sind wesentliche Aspekte zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Bildung für Kinder mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch eingegangen. Dazu gehören aus unserer Sicht:

- Eltern haben die Wahl, ob sie ihr Kind an einem SBBZ oder in inklusiven Kontexten beschulen möchten. Dabei ist das Elternwahlrecht nicht absolut gefasst, sondern kann qualitative Einschränkungen zum Wohle des Kindes erfahren.
- Eine Feststellung des Bildungsanspruchs auf Grundlage einer sonderpädagogischen Diagnostik sichert die Zuweisung fachspezifischer Ressourcen und damit die Bereitstellung eines passgenauen Bildungsangebotes für jedes einzelne Kind. Dabei ermöglicht insbesondere § 6 (2) die Bündelung des Überprüfungsverfahrens in einer Hand und sichert damit eine zügige Durchführung sowie einen pädagogisch-psychologischen Fokus.
- Die Priorisierung gruppenbezogener Angebote in inklusiven Settings ermöglicht Peergroup-Erfahrungen für beeinträchtigte Kinder und bündelt Ressourcen, die Grundlage für Team-Teaching und die Sicherung von Unterrichtsqualität sind. Insbesondere für sprachbeeinträchtigte Kinder ist ein gruppenbezogenes Unterrichtsangebot, das Qualitätsmerkmale sprachheilpädagogischen Unterrichts bereithält, unabdingbar und Einzelinklusionen vorzuziehen.
- Die Hinweispflicht der Eltern in § 17 sichert die Kenntnis der aufnehmenden Schule über einen vorhandenen Bildungsanspruch.
- Auch beim Übergang in den Beruf bleibt die Möglichkeit einer Anspruchsfeststellung bzw. –aufrechterhaltung, die für viele Jugendliche eine gute Berufsausbildung sicherstellt. Allerdings sind hier in § 21 Kinder mit Förderbedarf Sprache nicht genannt (vgl. unten!).
- Die Verordnung verzichtet auf enge Terminvorgaben, wie sie von einigen Schulämtern derzeit vorgegeben werden. Dennoch sollte der 1. Dezember bei wiederholter Feststellung durch den Beginn des 2. Schulhalbjahres ersetzt werden.

Neben diesen positiven Aspekten **kritisch** zu betrachten sind folgende Formulierungen:

- **§ 4: Antrag der Erziehungsberechtigten**

„(4) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Mitwirkung erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Grundschule.“

Dies würde bedeuten, dass künftig alle Anträge auf Überprüfung im Rahmen der Einschulung an der allgemeinen Schule gestellt werden müssen und von dort an das SSA geschickt werden. Das SSA beauftragt dann die Überprüfung; wenn ein Anspruch auf ein sonderpäd. Bildungsangebot besteht, werden die Eltern beraten und entscheiden sich dann für Inklusion oder ein SBBZ. Erst danach können sie ihr Kind am SBBZ anmelden.

Allerdings gibt es viele Eltern sprachbeeinträchtigter Kinder, die durch Frühförderung oder die Beratungsstelle, die sie schon zu Kindergartenzeiten aufgesucht haben, im Kontakt mit einem SBBZ stehen. Dies macht insbesondere im Förderschwerpunkt ‚Sprache‘ besonderen Sinn, da im Elementarbereich sensible Entwicklungsfenster liegen. So liegt bedeutende Kenntnis über das Kind und seine Entwicklung bei den SBBZ, so dass es hilfreich ist, wenn die Eltern auch direkt über ein SBBZ beim SSA einen Antrag auf Überprüfung stellen können. Die Kinder treten in der Regel erst im März in Kontakt mit der allgemeinen Schule (wenn sie zur Einschulungsuntersuchung eingeladen werden). Bis dahin vergeht viel Zeit, die danach im Verfahren fehlt.

Wenn der Antrag über das SBBZ gestellt wird, kann immer noch offen bleiben, ob die Eltern sich zu einem späteren Zeitpunkt für die Einschulung am SBBZ oder eine inklusive Beschulung entscheiden.

Derzeit werden für alle Kinder, bei denen die Eltern in Kontakt mit dem SBBZ stehen und die das wünschen, die Anträge ohne eine Beteiligung der allgemeinen Schule, die das Kind in der Regel noch nicht kennt, gestellt. Selbstverständlich wird die allgemeine Schule dann vom SSA informiert, dass ein Antrag auf Überprüfung gestellt wurde.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Änderung für Absatz (4) vor: „Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Mitwirkung erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Grundschule oder ein SBBZ.“

Gleiches gilt für Satz 1

„(1) Die Erziehungsberechtigten können für ihr Kind über die von ihm besuchte Schule die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (...) beantragen...“

Auch bei Kindern, die bereits eine allgemeine Schule besuchen, gibt es immer wieder Eltern, die sich auf Grund unterschiedlichster Problemlagen an ein SBBZ wenden mit der Bitte um

Unterstützung bzw. Überprüfung des Kindes. Auch in diesem Fall sollte die Antragstellung über das SBBZ möglich sein.

Der Änderungsvorschlag für Absatz 1 würde folglich lauten: „(1) Die Erziehungsberechtigten können für ihr Kind über die von ihm besuchte Schule oder ein SBBZ die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (...) beantragen...“

Die Beteiligung der allgemeinen Schule ist durch Absatz (3) gesichert.

- **§ 6 Einleitung des Verfahrens, sonderpädagogische Diagnostik**

„(2)Die beauftragte Lehrkraft ist bei der Begutachtung inhaltlich nicht an Weisungen gebunden; sie soll am Verfahren bisher nicht beteiligt gewesen sein.“

Dieser letzte Teilsatz kann je nach Lesart problematisch. Sonderpädagogische Lehrkräfte, die ggf. schon in die Förderung des Kindes einbezogen waren, haben bereits schon Daten erhoben, in der Regel einen Kontakt zu dem Kind und seinen Eltern. Hier kann es durchaus sinnvoll und entlastend sein, wenn diese vertraute Person das Überprüfungsverfahren durchführt.

- **§ 8 Befristung, Aussetzung**

Absatz 1 spricht von einer Befristung des Anspruchs in der Primarstufe bis zum Ende der Primarstufe, sofern er in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt wird. Dies würde einer deutlichen Erhöhung der Zahlen von Kindern mit Bildungsanspruch im Förderschwerpunkt ‚Sprache‘ gleichkommen, bei denen traditionell der Anspruch häufig nach Klasse 2 aufgegeben werden kann. Hier wird nicht ersichtlich, warum dieser in der Inklusion länger aufrechterhalten werden sollte als an einem SBBZ.

Deshalb schlagen wir eine Auslassung des Teilsatzes vor: „(1) ...wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu Beginn oder während der Primarstufe festgestellt, wird er in der Regel maximal bis zum Ende der Primarstufe befristet.“

- **§ 10 Wiederholte Feststellung**

Das gewählte Datum des 1.12. für die wiederholte Antragstellung erscheint aus praktischer Sicht zu früh, da insbesondere beim Übergang von Klasse 4 in die Sekundarstufe erst mit dem Halbjahr der Entscheidungsprozess bezüglich der weiteren Beschulung gemeinsam mit den Eltern beginnt. Erst hier entwickeln sich die Vorstellungen, wie eine weitere Beschulung sinnvoll erfolgen kann und hängen stark von den Bedingungen der schulischen Lösungen ab.

Dieser frühe Termin kann durchaus auch zu unnötigen Anspruchsverlängerungen führen, da zu diesem frühen Zeitpunkt im Schuljahr der Bedarf noch höher sein kann.

- **§ 11 Beratung der Erziehungsberechtigten**

- (1) „Sie erfolgt unabhängig von der Trägerschaft der schulischen Angebote, unter Einbeziehung von Angeboten in freier Trägerschaft.“

Hier ist zu berücksichtigen, dass die Eltern und Kinder nur eine gute Entscheidung treffen können, wenn sie die Bedingungen der Angebote kennen. Die Schulaufsichtsbehörde hat davon oft keine genaue Kenntnis, so dass die Besuche in den allgemeinen Schulen bzw. SBBZ und die Informationen vor Ort von großer Bedeutung sind. Immer wieder bitten Eltern um Probebesuche, Besichtigungen, Infoveranstaltungen etc. Eine davon losgelöste Beratung erscheint auf diesem Hintergrund problematisch.

Satz (1) sollte deshalb wie folgt verändert werden: „Sie erfolgt bei Bedarf unter Einbezug der Trägerschaft der schulischen Angebote, unter Berücksichtigung von Angeboten in freier Trägerschaft.“

- **§ 15 Bildungswegekonzferenzverfahren**

Hier werden gruppenbezogene Lösungen bei zieldifferentem Unterricht klar favorisiert, der zielgleiche Unterricht wird nicht erwähnt. Zwar ist die Möglichkeit von Einzelinklusionen bei zielgleichem Unterricht insbesondere im Bereich der Sinnesbehinderungen mit geringen Anzahlen unverzichtbar, für den Förderschwerpunkt Sprache hingegen sind sie wenig sinnvoll. Bei einzelnen Kindern sind die Ressourcen für unterrichtliche Unterstützung in inklusiven Kontexten zu gering, da schulisches Lernen zum großen Teil sprachlich getragen ist. Es bedarf einer sprachsensiblen Gestaltung des unterrichtlichen Angebotes, die nur in Gruppenlösungen bei Kindern mit sprachlichem Förderbedarf sinnvoll möglich ist. Deshalb sind bei zielgleichem Unterricht ebenfalls gruppenbezogene Lösungen zu bevorzugen. Die Formulierung des Paragraphen könnte folglich auf die Differenzierung zwischen zielgleich und zieldifferent verzichten und stattdessen auf die unterschiedlichen Anzahlen in den einzelnen Fachrichtungen Bezug nehmen: „ Bei zielgleichem Unterricht sind bei geringen Fallzahlen auch Einzelinklusionen möglich.“

- **§ 19 Späterer Übergang in ein inklusives Bildungsangebot**

Dieser Weg müsste auch umgekehrt möglich sein. Insbesondere im Bereich der Sekundarstufe erweist sich die Entscheidung der Eltern im Nachhinein immer wieder als problematisch für das Kind, so dass der Wunsch der Aufnahme in ein SBBZ besteht. Die Anforderungen an das Sprachverständnis und die Sinnentnahme werden zunehmend komplexer, Strukturierungshilfen und Visualisierungen nehmen ab, insbesondere auch in den offenen Lernformen der Gemeinschaftsschulen. Die Wahl des Lernortes sollte zu keinem Zeitpunkt eine Einbahnstraße in welcher Richtung auch immer sein.

Deshalb sollte § 19 eher ‚Späterer Lernortwechsel bei Anspruch auf ein sonderpäd. Bildungsangebot‘ betitelt sein, Satz (1) könnte wie folgt gefasst werden:
„Wünschen die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem anderen Lernort erfüllt wird, können sie...“

- **§ 21 Fortbestehen des Anspruchs**

Hier fehlen Kinder mit Förderschwerpunkt Sprache gänzlich in der Aufzählung. Doch insbesondere beim Übergang in die Berufsausbildung ist die Unterstützung in der Berufsschule für diese Jugendlichen von besonderer Bedeutung, während sie die betriebliche Ausbildung gut bewältigen. Würde man ihnen die Unterstützung in diesem Bereich nehmen, wäre ein erfolgreicher Berufsschulabschluss gefährdet. Die Erfahrungen mit den Berufswegekonferenzen, die bisher auch für Kinder mit Förderbedarf ‚Sprache‘ durchgeführt werden, sind sehr positiv. Ihre Bedarfe können im Modul Sprache gut abgebildet werden, so dass sie auf ihrem Weg in den Beruf die notwendige Unterstützung erfahren können. Die Aufnahme des Förderschwerpunktes ‚Sprache‘, ebenso wie ‚Lernen‘, in die genannte Aufzählung erscheint aus unserer Sicht zwingend!!

- **§ 25 Leistungsbewertung**

Die Leistungsbewertung bei zieldifferentem Unterricht wird im Zeugnis vermerkt. Bei zielgleichem hingegen wird nicht deutlich, ob hier auch eine Bemerkung über das sonderpädagogische Bildungsangebot im Zeugnis stehen darf / soll. Dies ist für die allgemeine Schule mit großen Schwierigkeiten verbunden, da nicht transparent gemacht wird, dass z.B. bei sprachbeeinträchtigten Kindern ebenfalls ein anderer Bildungsplan zugrunde gelegt werden kann. Der Nachteilsausgleich darf bei sonderpäd. Bildungsanspruch nicht eingesetzt werden. Benötigt werden genaue Vorgaben über die Zeugnisformulierungen und –formulare auch bei zielgleicher inklusiver Beschulung.